

Erhebung der Religionszugehörigkeit

Erklärung durch den oder die Erziehungsberechtigten bei religionsunmündigen Kindern

(Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres findet die Erklärung durch die Erziehungsberechtigten statt.)

Religionsunterricht ist in Baden-Württemberg ordentliches Lehrfach. Das heißt, die Schülerinnen und Schüler, die einer Religion (Konfession) angehören, für die Religionsunterricht eingerichtet ist, sind zur Teilnahme ihres Religionsunterrichts verpflichtet (Beispiel: Eine evangelische Schülerin besucht den evangelischen Religionsunterricht, ein katholischer Schüler besucht den katholischen Religionsunterricht).

Schülerinnen und Schüler, die keiner Religion (Konfession) angehören, sind verpflichtet, entweder das Fach Ethik oder den Unterricht einer Religion (Konfession) zu besuchen (Ethik ist nicht an allen Schularten eingerichtet).

In Baden-Württemberg gibt es evangelischen, römisch-katholischen, alevitischen, alt-katholischen, jüdischen, orthodoxen, syrisch-orthodoxen und islamischen Religionsunterricht sunnitischer Prägung.

Da nicht überall ausreichend Lehrkräfte zur Verfügung stehen, kann nicht an allen Schulen für alle Schülerinnen und Schüler der eigene Religionsunterricht angeboten werden. Am Gymnasium Dornstetten wird derzeit Unterricht in evangelischer und katholischer Religion erteilt.

Schülerinnen und Schüler, für die kein Religionsunterricht in ihrer Religion (Konfession) angeboten wird, sind verpflichtet, entweder den Unterricht einer anderen Religion (Konfession) oder das Fach Ethik zu besuchen.

Schülerinnen und Schüler, für die an ihrer Schule Religionsunterricht in ihrer Religion (Konfession) angeboten wird, deren Erziehungsberechtigte jedoch aus Glaubens- oder Gewissensgründen wünschen, dass ihr Kind nicht am Religionsunterricht teilnehmen soll, müssen ihr Kind vom Religionsunterricht abmelden. Dann muss das Kind Ethik als Pflichtfach besuchen, sofern Ethik an der entsprechenden Schulart eingerichtet ist.

Die Abmeldung vom Religionsunterricht aus Glaubens- und Gewissensgründen kann nicht mit diesem Formular erfolgen. Nähere Informationen dazu finden gibt es auf der GyDo-Homepage unter: „Vorstellung der Religionsfachschaft am Gymnasium Dornstetten“.

Name, Vorname des Schülers/der Schülerin:

Mein/Unser Kind gehört einer der folgenden Religionen (Konfessionen) an, für die Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen eingerichtet ist:

- ☐ Evangelisch
- ☐ Römisch-katholisch
- ☐ Alevitisch
- ☐ Alt-katholisch
- ☐ Islamisch sunnitischer Prägung
- ☐ Jüdisch
- ☐ Orthodox (bulgarisch-, georgisch-, russisch-, griechisch-, rumänisch-, serbisch-orthodox)
- ☐ Syrisch-orthodox

Zwar gibt es in Baden-Württemberg grundsätzlich für alle oben aufgeführten Religionen (Konfessionen) Religionsunterricht als ordentliche Lehrfächer, jedoch können, häufig aus organisatorischen oder personellen Gründen, nicht an jeder Schule alle Unterrichte angeboten werden. Die Schule erhebt daher die obigen Daten, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Einrichtung eines (zusätzlichen) Religionsunterrichts gegeben sind.

Am Gymnasium Dornstetten wird derzeit Religionsunterricht in evangelischer und römisch-katholischer Konfession angeboten.

Wenn der Religionsunterricht der Religion (Konfession) meines/unseres Kindes an der Schule nicht eingerichtet werden kann, soll es an folgendem Unterricht teilnehmen:

- ☐ Evangelisch
- ☐ Römisch-katholisch
- ☐ an keinem Religionsunterricht (dann besteht die Pflicht zur Teilnahme am Ethikunterricht)

Mein/unser Kind gehört keiner oben aufgeführten Religionen (Konfessionen) an und soll an folgendem Unterricht teilnehmen:

- ☐ Evangelisch
- ☐ Römisch-katholisch
- ☐ an keinem Religionsunterricht (dann besteht die Pflicht zur Teilnahme am Ethikunterricht)

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Einwilligung in die Weitergabe des Namens

Um der jeweiligen Religionsgemeinschaft eine Überprüfung der Mitgliedschaft des Schülers bzw. der Schülerin in dieser Religionsgemeinschaft zu ermöglichen, kann es erforderlich sein, den Namen der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler an Vertreter der Religionsgemeinschaft bzw. die Religionslehrkraft zu übermitteln.

In Bezug auf die evangelische und die katholische Kirche bestehen datenschutzrechtliche Regelungen, welche die Übermittlung der Namen erlauben.

Die Zulässigkeit der Übermittlung der Namen an die anderen Religionsgemeinschaften hängt von der Einwilligung durch die Betroffenen ab. Die Einwilligung kann verweigert und nach Abgabe widerrufen werden. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten ist dann nicht bzw. nicht mehr zulässig.

Hiermit willige ich/willigen wir in die Übermittlung meines Namens/des Namens unseres Kindes an die Religionsgemeinschaft, an deren Religionsunterricht unser Kind teilnimmt, zu oben genanntem Zweck ein.

Name, Vorname des Schülers/der Schülerin

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten